



Inhalt:

1. Landkreis Börde: Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Börde über Ausgleichszahlungen für Schäden durch den Wolf
2. Landkreis Börde: Ersatzbekanntmachung zur öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Börde über Ausgleichszahlungen für Schäden durch den Wolf
3. Landkreis Börde: Verfügung zur Gestaltung der Jagdbezirke in der Gemarkung Angern/Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen
4. Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“: Hinweisbekanntmachung
5. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Börde über Ausgleichszahlungen für Schäden durch den Wolf

Für Sachschäden durch Übergriffe von Großraubtieren auf Nutztiere besteht nach § 68 Abs.4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 33 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) die Möglichkeit einer Entschädigungszahlung. Nach § 7 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege (NatSch ZustVO) ist die obere Naturschutzbehörde für die Entschädigung zuständig.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt für den „Ausgleich für Sachschäden durch Großraubtiere“ vom 03.11.2011 - 44.42/22482-15-01 (MBL LSA S.544) können Sachschäden an Nutztieren in der gewerblichen und Hobbytierhaltung nur ausgeglichen werden, wenn der Wolf nach § 33 Abs.3 NatSchG LSA belegt (d.h. nachgewiesen) ist oder innerhalb der bestätigten Ansiedlungsgebiete nicht ausgeschlossen werden kann. Die Ansiedlungsgebiete sind als Kartenanlage Bestandteil dieser Bekanntmachung. Nach Ablauf einer Übergangsfrist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung kann ein Ausgleich innerhalb der Vorkommensgebiete nur gezahlt werden, wenn ein sogenannter Grundschutz vorhanden ist. Zu den hinreichenden Maßnahmen des Grundschutzes gehören:

- Die Zäunung muss ringsum geschlossen aus mindestens 90 cm hohen Euronetzen oder einer 5-zügigen Drahtzäunung mit Abständen von maximal 20 cm bestehen. Empfohlen wird eine Stromspannung von 5.000 Volt, mindestens erforderlich sind jedoch 2.500 Volt und eine Impulsenergie von 1,5 Joule, die auf der gesamten Länge des Zaunes zu gewährleisten sind.
- Alternativ kann eine nicht stromführende Maschendrahtzäunung mit einer Mindesthöhe von 1,40 m verwendet werden. Diese muss auf der ganzen Zaunlänge einen einfachen Untergrabschutz aufweisen und regelmäßig auf Untergraben kontrolliert werden.
- Eine in sich geschlossene Zäunung ist insbesondere an Gewässerrändern zu gewährleisten.

Ansprechpartner für mögliche Entschädigungsfälle ist Frau Boronczyk im Landesverwaltungsamt, Referat 407, obere Naturschutzbehörde, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), Tel.: 0345-5142661.

Ansprechpartner zu Rissgutachten ist Herr Berbig von der Referenzstelle Wolfsschutz im Biosphärenreservat Mittelelbe, Tel.: 039321-51832 oder 0173-8221752.

Landkreis Börde
Der Landrat

Ersatzbekanntmachung zur öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Börde über Ausgleichszahlungen für Schäden durch den Wolf

Die im Text der öffentlichen Bekanntmachung benannte Karte mit der Darstellung der Ansiedlungsgebiete des Wolfes eignet sich aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht zur Bekanntmachung im „Amtsblatt des Landkreises Börde“.

Entsprechend § 1 Abs. 3 der Satzung des Landkreises Börde über öffentliche Bekanntmachungen vom 12. Juli 2007 wird die Bekanntmachung dieser Karte ersetzt. Die Karte liegt im Zeitraum vom

26. März 2012 bis zum 28. April 2012

im Amt für Umweltschutz, Zimmer 46, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt, während der Dienstzeiten (Mo. 7.30–15.30 Uhr; Di. 7.30–18.00 Uhr, Mi. 7.30–15.30 Uhr, Do. 7.30–15.30 Uhr, Fr. 7.30–12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Haldensleben, 22.03.2012

gez. Walker
Landrat

Der Landrat

Verfügung zur Gestaltung der Jagdbezirke in der Gemarkung Angern/Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) sowie § 6 Abs. 3 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG) vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) in den jeweils gültigen Fassungen wird verfügt:

1. Die in der Anlage 1 dieser Verfügung näher bezeichneten Flurstücke der Flur 17 und 18 der Gemarkung Angern werden mit einer Flächengröße von insgesamt 10,7747 ha dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk (GJB) Mahlwinkel angegliedert.
2. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung.
3. Die Angliederung gilt mit Wirkung vom 13.02.2012.
4. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.

Die vorliegende Verfügung einschließlich Begründung liegt in der Zeit

vom 29.03.2012 bis 13.04.2012

im Verwaltungsgebäude des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Ordnungsamt – Untere Jagdbehörde, Zimmer 2, jeweils zu

den Sprechzeiten (dienstags 8:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr, donnerstags 8:00–12:00 und 13:00–16:00 Uhr, freitags 8:00–11.30 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, einzureichen.

Hinweis:

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Haldensleben, 21.03.2012

gez. Walker
Landrat

Anlage 1 zum Bescheid vom 10.02.2012

Flur	Flurstück	Größe in ha
17	6/1	0,6017
17	6/2	0,2472
17	6/3	0,2365
17	6/4	0,2281
17	6/5	0,2308
17	6/6	0,2147
17	6/7	0,2300
17	6/8	0,8239
17	6/9	0,7990
17	38/112	0,8590
17	38/113	0,7990
17	38/114	0,8140
17	38/115	0,8300
17	38/116	0,7400
18	21/1	0,6451
18	21/2	0,5982
18	21/3	0,7482
18	21/4	1,1323

Gesamtfläche: 10,7747 ha

Hinweisbekanntmachung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über öffentliche Bekanntmachungen

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 22. Februar 2012 die

Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2012

beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“.

Das Amtsblatt liegt im / in

1. Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (Sekretariat), Burgwall 6 in 39340 Haldensleben
2. Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20 in 39340 Haldensleben
3. der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde - Weferlingen, Lange Straße 12 in 39646 Oebisfelde
4. der Verwaltung der Gemeinde Niedere Börde, Große Str. 9/10 in 39326 Niedere Börde/OT Groß Ammensleben
5. der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Magdeburger Str. 40 in 39326 Rogätz
6. der Verwaltung der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13–15 in 39345 Flechtingen

zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme während der Dienstzeiten aus.

Im Internet steht das Amtsblatt unter www.avh-untere-ohre.de unter der Rubrik Amtsblatt zur Verfügung.

Haldensleben, 21. März 2012


Achim Grossmann
Verbandsgeschäftsführer



Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**

Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen

Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de